

Vorlage Nr. 1204 / 2019

Quartierplan «Stadthof»

Stadtentwicklung

5. November 2019

Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage	3
2. Ausgangslage	3
3. Stadtentwicklungsstrategie Reinach	3
4. Bebauungskonzept	4
5. Quartierplan	4
6. Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung	7
6.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit	7
6.2. Finanzielle Folgen	7
6.3. Folgen für Wirkungen und Leistungen	7
6.4. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	7
7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	8
8. Beilagen	8

Zusammenfassung

Mit dem Quartierplan «Stadthof» sollen auf den Parzellen Nrn. 153 und 154 zwischen Kirchgasse, Hauptstrasse, Ernst Feigenwinter-Platz und der bestehenden Stadthof-Überbauung zwei neue Gebäude mit ca. 16 Wohnungen und Flächen für Dienstleistungsnutzungen ermöglicht werden.

Das Quartierplangebiet «Stadthof» befindet sich an bester Lage mitten im Zentrum von Reinach, mit Tram- und Bushaltestellen sowie Einkaufsmöglichkeiten, Post, Bank etc. in Fussdistanz. Das Bebauungskonzept sieht zwei unterschiedliche Gebäude vor, die zwischen der städtischeren Bebauung entlang der Hauptstrasse und der dörflichen Siedlungsstruktur um den Ernst Feigenwinter-Platz vermitteln. An der Hauptstrasse soll ein fünfgeschossiges Punkthaus mit Flachdach entstehen. Im Gegensatz dazu wird das rückwärtige Gebäude an der Kirchgasse als dreigeschossiges Gebäude mit Satteldach ausgeführt und bildet so den Übergang zum historischen Ortskern. Das Punkthaus an der Hauptstrasse rückt vom bestehenden «Stadthof»-Gebäude ab und schafft dadurch einen kleinen öffentlichen Platz. Im Erdgeschoss des Punkthauses sind Dienstleistungsnutzungen wie z.B. eine Arztpraxis vorgesehen.

Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat beantragt, den Quartierplan «Stadthof» zu beschliessen.

Nr. Vorlage 1204/2019

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 61 / Stadtentwicklung
	Leistung/Querschnittsleistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Mit dem Quartierplan «Stadthof» sollen auf den Parzellen Nrn. 153 und 154 zwischen Kirchgasse, Hauptstrasse, Ernst Feigenwinter-Platz und der bestehenden Stadthof-Überbauung zwei neue Gebäude mit ca. 16 Wohnungen und Flächen für Dienstleistungsnutzungen ermöglicht werden. Mit dieser Vorlage wird dem Einwohnerrat beantragt, den Quartierplan «Stadthof» zu beschliessen.

2. Ausgangslage

Die Parzellen Nrn. 153 und 154 am westlichen Eingang der Kirchgasse befinden sich an der Schnittstelle zwischen dem historischen Ortskern um die Kirche und dem modernen, urbaneren Reinach mit Wohn- und Geschäftsgebäuden an der Hauptstrasse. Zurzeit befindet sich auf der Parzelle 153 das Restaurant Schopf, die Parzelle 154 wird mehrheitlich als Parkplatz genutzt und grenzt an den Ernst Feigenwinter-Platz. Die Lage der Parzellen, einerseits als «Eingangstor» zum alten Ortskern, andererseits als raumbildendes Element für einen der wichtigsten Plätze in Reinach, zeigt die Bedeutung einer baulichen Entwicklung an diesem Ort.

Teil des Quartierplan-Perimeters ist auch die Parzelle Nr. 152 mit der bestehenden Stadthof-Überbauung, die aus drei verbundenen Gebäuden mit 12 Wohnungen und Geschäfts- und Dienstleistungsflächen besteht. Für die Überbauung der Parzelle Nr. 152 im Jahr 2004 wurde faktisch ein Teil der zulässigen baulichen Nutzung von Parzelle Nr. 154 beansprucht. Das verbliebene Nutzungsmass auf der Parzelle Nr. 154 war dadurch so tief, dass nach städtebaulichen und wirtschaftlichen Kriterien keine adäquate Bebauung mehr möglich war. Damit das Gebiet mitten im Zentrum einen Beitrag zur Belebung und Aufwertung des Zentrums leisten und der Parkplatz auf der brachliegenden Parzelle Nr. 154 neugestaltet und besser genutzt werden kann, wurden alle drei Parzellen mit dem neuen Zonenplan Siedlung (rechtskräftig seit 2015) einer Zone mit Quartierplanpflicht zugewiesen. Dies bedeutet, dass Quartierplan-Vorschriften über das ganze Geviert erlassen werden müssen, um einerseits eine wohnhygienisch, architektonisch sowie erschliessungsmässig gute Qualität der neuen Überbauung auf den Parzellen Nrn. 153 und 154 sicherzustellen und andererseits die bereits bestehende bauliche Nutzung auf Parzelle Nr. 152 zonenrechtlich zu sichern.

Eigentümerin der Parzellen Nrn. 153 und 154 ist die PEHA Holding AG mit Sitz in Allschwil, die bestehende Stadthof-Überbauung befindet sich im Besitz der Stockwerkeigentümergemeinschaft.

3. Stadtentwicklungsstrategie Reinach

Bauland ist in Reinach knapp – wie in vielen beliebten Gemeinden in Stadtnähe. Mit der Annahme des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes 2013 hat das Schweizer Stimmvolk sich gegen eine weitere Zersiedelung des Landschaftsraums und für eine bessere Ausnutzung der noch vorhandenen Baulandreserven ausgesprochen.

Die Gemeinde Reinach engagiert sich, für die verschiedenen Bedürfnisse gute Lösungen zu finden: Mit Quartierplanungen sollen die Baulandreserven gut genutzt und dabei die Landschaft geschont

werden. Die Quartierplan-Überbauungen müssen vielen Qualitätsstandards gerecht werden, u.a. betreffend Gestaltung, Aussenraum, Parkierung oder Energiestandard. Darüber hinaus soll auch die Bevölkerung und insbesondere das angrenzende Quartier profitieren können, z.B. durch neue, sichere Fusswegverbindungen und Aufwertungen und Begrünungen von Strassenräumen und Plätzen.

Neuer zeitgemässer und hindernisfreier Wohnraum an zentraler Lage ist das Ziel der Stadtentwicklungsstrategie Reinachs (SSP 6). Damit soll Reinach einerseits als Wohn- und Arbeitsort attraktiv bleiben, andererseits tragen neue Einwohnerinnen und Einwohner mit zusätzlichen Steuereinnahmen dazu bei, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben, ohne den Steuersatz erhöhen zu müssen. So kann Reinach auch in Zukunft ein attraktives Angebot in den Bereichen Bildung, Soziales, Freizeit, Kultur etc. bieten.

4. Bebauungskonzept

Das Bebauungskonzept für die beiden Parzellen Nr. 153 und 154 wurde von der Firma Burckhardt + Partner AG in einem kooperativen Verfahren mit dem Fachgremium Stadtentwicklung entwickelt. Das Bebauungskonzept sieht zwei neue, unterschiedliche Gebäude mit insgesamt 16 Wohnungen vor, die zwischen der städtischen Bebauung entlang der Hauptstrasse und der dörflichen Siedlungsstruktur um den Ernst Feigenwinter-Platz vermitteln. An der Hauptstrasse soll ein fünfgeschossiges Punkthaus mit Flachdach entstehen. Im Gegensatz dazu wird das rückwärtige Gebäude an der Kirchgasse als dreigeschossiges Gebäude mit Satteldach ausgeführt und bildet so den Übergang zum historischen Ortskern. Das Punkthaus an der Hauptstrasse rückt vom bestehenden «Stadthof»-Gebäude ab und schafft dadurch einen kleinen öffentlichen Platz. Im Erdgeschoss des Punkthauses sind Dienstleistungsnutzungen, z.B. eine Arztpraxis vorgesehen.

5. Quartierplan

Der Quartierplan ist ein Instrument der Sondernutzungsplanung und im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt. Wesentliches Ziel einer Quartierplanung ist es, das Bebauungskonzept möglichst qualitativ hochstehend umzusetzen und dabei einen angemessenen Projektierungsspielraum auf der Stufe des Baugesuchs zu wahren. Der Quartierplan besteht aus öffentlich-rechtlichen Festlegungen (Quartierplan und Quartierplan-Reglement) sowie privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundeigentümerschaften (Quartierplanvertrag). Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte des Quartierplans «Stadthof» zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Planungsbericht.

Teilgebiete I und II

Ein Teil der Quartierplan-Bebauung ist bereits bestehend. Der QP «Stadthof» unterscheidet deshalb zwischen einem Teilgebiet I (Parzellen Nrn. 153 und 154) mit den beiden neu geplanten Gebäuden (Baubereiche A und B) und einem Teilgebiet II (Parzelle Nr. 152) mit der bestehenden Stadthof-Überbauung (Baubereiche C, D und E).

Art der Nutzung

Für den Baubereich A wird die Wohn- und Geschäftsnutzung festgelegt, für den Baubereich B gilt die Wohnnutzung. Für die bestehende Stadthof-Überbauung in Teilgebiet II richtet sich die zulässige Art der Nutzung am Bestand.

Nutzungsmass, Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

Das QP-Reglement legt die zulässige Bruttogeschossfläche pro Baubereich fest. Das neue Teilgebiet I weist insgesamt eine Ausnützung von 232% auf. Die im Vergleich zu andern Quartierplänen eher hohe Ausnützungsziffer begründet sich mit der Lage mitten im Ortszentrum und direkt an der Kernzone, in der eine dichte Bebauung üblich ist und zur Identität beiträgt.

Weiter regelt der QP die max. Höhe und Geschossigkeit der Gebäude: In Baubereich A darf ein max. fünfgeschossiges Gebäude mit Flachdach erstellt werden, in Baubereich B ein Gebäude mit max. drei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss, welches als Satteldach auszuführen ist. Die bauliche Nutzung für das Teilgebiet II (Baubereiche C bis E) ergibt sich aus der bestehenden Stadthof-Überbauung. Mit dem QP wird hier die bestehende bauliche Nutzung zonenrechtlich gesichert und kleinere bauliche Spielräume werden definiert. Insbesondere sollen neu Gartenhäuschen für die Wohnungen im Erdgeschoss und die Verglasung von Balkonen in den Obergeschossen ermöglicht werden.

Aussenraum

Die Nutzung und Gestaltung des Aussenraums wird durch den Quartierplan in den Grundzügen bestimmt:

- Der öffentliche Gehbereich entlang der Kirchgasse, der Hauptstrasse und um den Baubereich A dient als sichere und attraktive Fusswegverbindung. Im Bereich für Platzgestaltung wird er mit Sitz- und Aufenthaltsgelegenheiten, Bäumen und Bepflanzungen gestaltet. Das übergeordnete Gestaltungskonzept der Hauptstrasse ist dabei richtungsweisend.
- Die halböffentlichen Freiflächen dienen der Erschliessung der Baubereiche und dem Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner.
- Die privaten Grün- und Aussenraumflächen sind jeweils den Erdgeschosswohnungen zugeordnet. Sie sind als Gartenanlagen zu gestalten.
- Das QP-Reglement legt fest, dass im Teilgebiet I mind. zwei Bäume entlang der Kirchgasse und zwei Bäume im Bereich für Platzgestaltung zu pflanzen sind. Es wurde darauf verzichtet, eine grössere Anzahl Bäume festzulegen, da es sich um ein kleines QP-Gebiet mitten im Ortszentrum handelt, bei dem wenig Spielraum für Baumpflanzungen besteht (der grössere Teil des QPs ist bereits bestehend, ein grosser Teil der Freiflächen sind private Gärten oder öffentlicher Gehbereich, ausserdem wird aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse ein grosser Teil von Teilgebiet I für die Autoeinstellhalle unterkellert werden müssen).
- Für Teilgebiet II (Baubereiche C bis E) entsprechen die Festlegungen zum Aussenraum dem Bestand. Lediglich im Norden sollen die Gärten zu den EG-Wohnungen leicht vergrössert werden. Dadurch wird der Fussweg zwischen Baubereich B und der bestehenden Stadthof-Überbauung etwas schmaler und zeigt damit den privaten Charakter an.

Zeitlich abgestimmt auf die neue Überbauung in Teilgebiet I sollen auch der Ernst Feigenwinter-Platz und der südliche Abschnitt der Kirchgasse aufgewertet werden. Zwar sind Kirchgasse und Platz nicht Teil des Quartierplan-Perimeters, mit der Quartierplanung müssen aber die Schnittstellen geregelt werden. Im Verlauf des Jahres 2019 fanden diverse Gespräche mit den wichtigen Akteuren und Nutzern des Platzes statt und im Juni 2019 hat eine öffentliche Partizipationsveranstaltung stattgefunden. Alle Anliegen der Gemeinde sind in die Quartierplanung eingeflossen (z.B. öffentliche Wegverbindung am Ernst Feigenwinter-Platz entlang Fassade von Baubereich B).

Erschliessung und Parkierung

Die Parkplätze der bestehenden Bebauung «Stadthof» in Teilgebiet II befinden sich in einer unterirdischen Einstellhalle mit Zufahrt ab Hauptstrasse. Einzige Ausnahme sind vier oberirdische Besucherparkplätze sowie ein Parkplatz für das Einsatzfahrzeug des Notarztes entlang der Hauptstrasse. Der QP regelt die Parkierung für Teilgebiet II entsprechend dem Bestand.

Die Parkplätze der neuen Gebäude in Teilgebiet I sollen ebenfalls mehrheitlich unterirdisch angeordnet werden. Dabei wird an die bestehende Einstellhalle «Stadthof» angehängt, so dass die Erschliessung über die bestehende Zufahrt ab Hauptstrasse erfolgen kann. An der Kirchgasse dürfen zusätzlich max. zwei oberirdische Besucherparkplätze realisiert werden.

Die genaue Anzahl Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren gemäss den kantonalen Bestimmungen festgelegt. Bisher hat der Kanton dabei jeweils einen Stamm-Parkplatz und 0.3 Besucherparkplätze pro Wohnung gefordert. Mit der Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV § 70 Abs. 2bis; in Kraft seit 01.01.2019) können die Gemeinden neu im Rahmen von Quartierplänen die Mindestanzahl Stammparkplätze für Wohnen reduzieren und damit auf die Lage bzw. Erschliessungsgüte eines Quartierplangebietes oder auf vorgesehene Mobilitätsmassnahmen Bezug nehmen.

Das Quartierplangebiet «Stadthof» befindet sich an bester Lage mitten im Zentrum, mit Tram- und Bushaltestellen sowie Einkaufsgeschäften, Post, Bank etc. in Fussdistanz. Eine kantonale Analyse des Fahrzeugbestands in Baselland (Amt für Raumplanung, Feb. 2019) zeigt, dass in entsprechenden Gebieten im Durchschnitt 0.79 Autos pro Wohnung vorhanden sind. Daraus abgeleitet, wird für Teilgebiet I ein Reduktionsfaktor von 0.8 für die Stammparkplätze festgelegt. Dies bedeutet, dass bei den zwei neu geplanten Gebäuden je eine von acht Wohnungen ohne eigenen Stammparkplatz erstellt werden darf. Aufgrund der Grössenordnung (Reduktion um zwei Parkplätze) verzichtet der Gemeinderat darauf, ein Mobilitätsmanagement mit Massnahmen einzufordern.

Energiestandard

In Teilgebiet I wird eine energetisch nachhaltige Siedlung angestrebt. Mit der Quartierplan-Überbauung wird die Einhaltung der Zielwerte gemäss «SIA-Effizienzpfad Energie» (SIA 2040) angestrebt. Können diese Zielwerte aufgrund von äusseren Umständen nicht erreicht werden, sind die Bauten im Minimum nach den Grenzwerten des MINERGIE Standards, kombiniert mit den Zusatzanforderungen nach Minergie-ECO zu realisieren. Der Komfortwärmebedarf für die Neubauten ist zu mindestens 70% durch erneuerbare Energiequellen oder Abwärme zu decken.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung muss die detaillierte Festlegung des Energiestandards neu im Quartierplan-Vertrag erfolgen (siehe auch Punkt 6).

Für die bestehende Stadthof-Überbauung in Teilgebiet II gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Quartierplan-Vertrag

Der privatrechtliche Quartierplan-Vertrag stellt die Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Quartierplanung sicher, indem z.B. die beteiligten Eigentümerschaften die notwendigen Grenz- und Näherbaurechte vereinbaren oder sich Durchfahrtsrechte für die Einstellhalle gewähren. Im Quartierplan-Vertrag werden ausserdem privatrechtliche Abmachungen mit der Gemeinde festgehalten und der Infrastrukturbeitrag vereinbart. Der Quartierplan-Vertrag muss öffentlich beurkundet sein, bevor der Regierungsrat den Quartierplan genehmigen kann.

Da der QP «Stadthof» einen Beitrag zu einem belebten, attraktiven Ortskern leisten soll, wird der Infrastrukturbeitrag in Form von Sachleistungen erfolgen, die eine gute Gestaltung dieses wichtigen Bausteins im Ortszentrums sicherstellen:

- Die Grundeigentümerschaft des Teilgebiets I wird die Wegverbindung zwischen Kirchgasse und Bölchenstrasse und die Gehbereiche entlang Kirchgasse und Hauptstrasse (inkl. Platz) mit Bepflanzung, Sitzgelegenheiten und Beleuchtung realisieren und finanzieren und gewährt der Öffentlichkeit die entsprechenden Gehrechte. Den baulichen und betrieblichen Unterhalt für die öffentlichen Gehbereiche und den Fussweg übernimmt anschliessend die Gemeinde.
- Die Umgebungsgestaltung der Quartierplanüberbauung wird an den Schnittstellen auf den Ernst Feigenwinter-Platz abgestimmt. Ausserdem finanziert die Grundeigentümerin des Teilgebiets I drei Bäume auf dem Platz, angrenzend an das QP-Gebiet.
- Weiter räumt sie der Gemeinde das Recht ein, bei Bedarf innerhalb des QP-Areals im Übergangsbereich zum Ernst Feigenwinter-Platz einen Strom- und Wasseranschluss (für Anlässe) zu realisieren sowie ca. 4 - 5 Velobügel zu erstellen.

Kantonale Strassenbaulinie

Das geplante Punkthaus in Baubereich A unterschreitet den gesetzlichen Abstand zur Hauptstrasse, wie dies für den Ortskern typisch und auch bei weiteren Gebäuden (z.B. dem gegenüber liegenden Restaurant Ochsen) der Fall ist. Um dies zu ermöglichen, ist eine kantonale Strassenbaulinie erforderlich, die in einem separaten Planungsverfahren durch den Kanton festgelegt wird. Nach der öffentlichen Mitwirkung, die parallel zum QP «Stadthof» durchgeführt wurde, hat die Bau- und Umweltschutzdirektion den Baulinienplan für die Hauptstrasse «Abschnitt Mitteldorf, Quartierplan Stadthof» am 27. Sept. 2019 beschlossen und führt bis zum 19. Nov. 2019 das Planaufstellungsverfahren durch. Im QP «Stadthof» ist die kantonale Strassenbaulinie im orientierenden Planinhalt dargestellt.

6. Kantonale Vorprüfung und Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung wurde während 30 Tagen vom 23. Mai bis zum 21. Juni 2019 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 16. Sept. 2019 abgeschlossen. Der Planungsbericht fasst die Ergebnisse zusammen und zeigt auf, wie die Vorgaben und Hinweise umgesetzt wurden. Die wichtigste Anpassung aufgrund der Vorprüfung betrifft den Energie-Standard: Gemäss kantonaler Vorprüfung dürfen Regelungen zum SIA-Effizienzpfad neu nicht mehr im öffentlichen Quartierplan-Reglement festgelegt werden, da sie zum Zeitpunkt der Baubewilligung durch das Amt für Umweltschutz und Energie nicht abschliessend geprüft werden können. Die Regelung muss deshalb neu im privatrechtlichen Quartierplan-Vertrag erfolgen. Am Energie-Standard der neuen Überbauung ändert sich dadurch nichts. Damit die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet ist, wurden entsprechende Erläuterungen in den Planungsbericht und die Kommentarspalte des QP-Reglements aufgenommen.

6.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Der Quartierplan Stadthof ermöglicht an zentralster Lage neue Wohnungen, die in Reinach stark nachgefragt werden. Die neue Überbauung passt sich gut in die Umgebung ein und leistet mit dem öffentlichen Platz und den Dienstleistungsflächen im Erdgeschoss einen Beitrag zur Aufwertung und Belebung des Ortszentrums. Dank den Energievorgaben leistet die Überbauung zudem einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer erneuerbaren, klimaverträglichen Wärmeversorgung.

6.2. Finanzielle Folgen

Neuer Wohnraum und somit auch neue Einwohnerinnen und Einwohner mit zusätzlichem Steueraufkommen helfen, die steigenden Kosten im Sozial- und Gesundheitsbereich und die grossen Investitionen der nächsten Jahre zu finanzieren.

6.3. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Einer der zentralen Leitsätze im Strategischen Sachplan Raum, Bau, Umwelt (Leistungsbereich 61, Stadtentwicklung) besagt, dass die Stadtentwicklung zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt beitragen soll, indem neuer Wohnraum ermöglicht wird und die Bevölkerung in den nächsten Jahrzehnten moderat wachsen kann. Erreicht werden soll dies, indem dafür geeignete Areale im bestehenden Siedlungsgebiet besser genutzt und massgeschneidert überbaut werden. Die geplante Wohnüberbauung «Stadthof» leistet einen Beitrag zur Schaffung von neuem, zeitgemässen Wohnraum, zusätzlichen Steuereinnahmen und zum häuslichen Umgang mit Boden.

6.4. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Lehnt der Einwohnerrat den QP «Stadthof» ab, kann das Bebauungskonzept nicht umgesetzt werden. Da das Areal in einer Zone mit Quartierplanpflicht liegt, müsste ein neues Bebauungskonzept

ausgearbeitet und erneut ein Quartierplan-Verfahren lanciert werden. Die Umsetzung der Stadtentwicklungsziele wie im SSP Raum, Bau und Umwelt definiert, würde sich entsprechend zeitlich verzögern. Grundsätzlich lässt sich sagen: Wenn an gut erschlossener, zentraler Lage in der Agglomeration kein neuer Wohnraum entsteht, wird in ländlicheren Gebieten mehr gebaut. Das führt wiederum zu einer Zunahme des Pendlerverkehrs zu den Arbeitsplätzen, Bildungsstätten, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten.

7. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst den Quartierplan und das Quartierplan-Reglement «Stadthof».

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

8. Beilagen

Zur Beschlussfassung, als Beilage:

- Quartierplan «Stadthof»
- Quartierplan-Reglement «Stadthof»

Orientierend, einsehbar unter www.reinach-bl.ch (*Bauen und Stadtentwicklung* → *aktuelle Planungen* → *Quartierplan Stadthof*):

- Planungsbericht zum QP «Stadthof»
- Mitwirkungsbericht